

Regelausschuss

Berufungsinstanz gemäß Regel 71 und
Anhang R der Wettfahrtregeln Segeln
2025-2028

Berufungssache 2025-001,

**Berufungswerber Bernhard Klingler, AUT 400, vs Protestkomitee
Finn-Schwerpunktregatta Wörthersee 2025, Union-Yacht-Club
Wörthersee, OeSV-EDV-Nr. 17750**

Entscheidung

Der Regelausschuss des Österreichischen Segelverbandes (OeSV) hat als Berufungsinstanz gemäß Wettfahrtregeln Segeln 2025-2028 (WRS) 71 in Verbindung mit WRS Anhang R unter dem Vorsitz von Mag. Helmut Bonomo und den Mitgliedern Mag. Anastasia Weinberger, Mag. Ute Reisinger, Dipl.-Ing. Angelika Stark und Mag. Christoph Marsano, über die Berufung vom 28.05.2025, eingebracht durch den Berufungswerber Bernhard Klingler (UYCAS), AUT 400, gegen die Entscheidung des Protestkomitees vom 18.05.2025 unter dem Vorsitz von Peter Kuss (UYCWö), Beisitzer Mag. Axel Seebacher (KYCO) und Rudolf Köller (CFT-WS), den Antrag auf Wiedergutmachung des Bootes AUT 400 abzulehnen, wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung lautet wie folgt:

- a) Die Entscheidung des Beobachters des Protestkomitees, AUT 400 in einer Wettfahrt zu bestrafen, in der Flagge O vor oder mit dem Ankündigungssignal gesetzt war und an keiner zu rundenden Bahnmarke Flagge R mit wiederholten Schallsignalen gesetzt war, stellt eine unsachgemäße Handlung des Protestkomitees iSd WRS 61.4(b)(1) iVm WRS P4 dar, welche die Wertung von AUT 400 ohne dessen eigenes Verschulden deutlich verschlechtert hat. Der Verstoß von AUT 400 gegen WRS 42.2(a) und (b) wird von der Liste der Bestrafungen gestrichen.**
- b) Als AUT 400 die in WRS P2.1 vorgesehene Bestrafung nicht angenommen hat, verletzte AUT 400 WRS P2.1 und ist als DSQ zu werten.**

Begründung

Die Berufung ist zulässig:

Der Berufungsführer war Teilnehmer der Regatta, Partei des Antrags auf Wiedergutmachung Nr. 1 und erhob die Berufung binnen der in WRS R 2.1(a) festgelegten Frist beim zuständigen nationalen Verband.

Die Berufung ist im nachstehenden Umfang berechtigt:

WRS 42 gilt, während sich Boote in einer Wettfahrt befinden, und legt fest, dass ein Boot nur Wind und Wellen benutzen darf, um seine Geschwindigkeit zu erhöhen, beizubehalten oder zu verringern. In WRS 42.2 sind fünf verbotene Handlungen aufgelistet, und zwar: Pumpen, Rocking, Ooching, Wriggen sowie Wiederholtes Wenden und Halsen.

Klassenregeln können gemäß WRS 86.1(c) WRS 42 ändern. Auf diese klassenspezifischen Änderungen nimmt WRS P5 Bezug als Sonderregelung zu WRS Anhang P „Besondere Verfahren für Regel 42“. Demnach können die Klassenregeln festlegen, dass Pumpen, Rocking und Ooching erlaubt ist, wenn die Windgeschwindigkeit einen gewissen Wert überschreitet, wobei die jeweilige Klasse entscheiden kann, ob die Erlaubnis uneingeschränkt erteilt wird oder gewissen Einschränkungen unterworfen ist (z.B. ausgenommen auf einem Schlag nach Luv etc.).

Das Wettfahrtkomitee signalisiert die teilweise Aufhebung von WRS 42 mit dem Setzen der Flagge O vor oder mit dem Ankündigungssignal bzw. mit dem Setzen der Flagge O mit wiederholten Schallsignalen an jener Bahnmarke, ab deren Passieren die teilweise Aufhebung gültig sein soll. Sinkt die Windgeschwindigkeit unter das in den Klassenregeln angegebene Limit, kann das Wettfahrtkomitee an jeder Bahnmarke mit dem Setzen von Flagge R mit wiederholten Schallsignalen signalisieren, dass WRS 42 wieder uneingeschränkt gültig ist.

WRS P4 regelt den Umfang, in welchem eine Wiedergutmachung im Sinne von WRS 61.4(b)(1) möglich ist. Demnach darf nur insoweit Wiedergutmachung gewährt werden, als bei Verhängung der Strafe die regelkonforme Signalisierung des Wettfahrtkomitees außer Acht gelassen wurde.

Die Klassenregeln der Internationale Finn Klasse regeln in Klassenregel C 1.1(1), dass das Wettfahrtkomitee gemäß WRS P5 Pumpen, Rocking und Ooching erlauben kann, jedoch nur wenn der richtige Kurs des Bootes nicht Am-Wind oder darüber ist.

In gegenständlichem Fall hat das Wettfahrtkomitee mit dem Ankündigungssignal die Flagge O gesetzt. Pumpen, Rocking und Ooching war sohin außer auf einem Schlag nach Luv erlaubt. Die Bestrafung durch den Wasserschiedsrichter AUT 400 gemäß WRS P2.1 für eine Verletzung von WRS 42.2(a) stellt somit eine unsachgemäße Handlung des Protestkomitees gemäß WRS 61.4(b)(1) dar.

WRS P4 schränkt die Möglichkeit, Wiedergutmachung zu gewähren für eine unsachgemäße Handlung eines Wasserschiedsrichters, der nach WRS P1.2 handelt, dahingehend ein, dass nur das Nichtbeachten eines Signales des Wettfahrtkomitees oder einer Klassenregel einen Grund dafür darstellt.

AUT 400 wird Wiedergutmachung gemäß WRS 61.4(b)(1) iVm WRS P4 gewährt, der Verstoß ist von der Liste der Verstöße gegen WRS 42 zu streichen.

Wird ein Boot das erste Mal nach WRS P1.2 bestraft, so verlangt WRS P2.1, dass es eine Zwei-Drehungen-Strafe gemäß WRS 44.2 annimmt; unterlässt es das Boot, ist es ohne Anhörung zu disqualifizieren.

WRS 4.3 regelt die Anerkennung des Regelwerks durch die Teilnehmer sowie in lit (b) die Annahme von verhängten Strafen. Dies bedeutet, dass jeder Teilnehmer a priori eine Strafe (oder Wertung) anzunehmen hat, anderenfalls die im Regelwerk vorgesehenen, verschärften Strafen zur Anwendung gelangen. Als Beispiel dient etwa die Teilnahme am Wiederholungsstart einer Wettfahrt, wenn die Segelnummer des Teilnehmers vom

Wettfahrtkomitee nach einem Allgemeinen Rückruf bei Flagge Schwarz gemäß WRS 30.4 angezeigt wurde. Selbst wenn sich nachträglich herausstellt, dass dieser Teilnehmer fälschlicherweise als BFD identifiziert wurde, wäre er trotzdem aufgrund der Missachtung der Handlungsanweisung in WRS 30.4 als DNE zu werten.

Im gegenständlichen Fall wurde AUT 400 mittels Zeigen der Flagge, Schallsignal und Rufen der Segelnummer nach WRS P2.1 bestraft, hat jedoch die in der Regel vorgesehene Handlungsanweisung missachtet. Sohin erfolgte die Wertung als DSQ zu Recht.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß WRS 71.4 ist diese Entscheidung endgültig und ist dagegen kein weiteres Rechtsmittel möglich.

Neusiedl am See, am 15.09.2024